

**Miet- und Zahlungsbedingungen
der CreationPark GmbH**
folgend Auftragnehmer genannt

Der jeweilige Kunde wird folgend Auftraggeber genannt

Wir danken für Ihre Beauftragung, die wir unter ausschließlicher Geltung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen annehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Entgegenstehende oder von unseren Miet- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Miet- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Miet- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die im Auftrag vereinbarten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Der Kaufpreis ist innerhalb der im Auftrag genannten Fristen zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen vorbehalten.

§ 4 Leistungsumfang des Auftragnehmers

1. Der Umfang der vom Auftragnehmer im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und diesen Vertragsbedingungen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

1. Das erstellte Angebot seitens des Auftragnehmers basiert auf Grundlage eines tragfähigen Baugeländes (verfestigter Boden, Schotter, Steinflächen, Teer etc.). Tragfähiges Baugelände bedeutet, dass ein Sattelzug mit bis zu 40t Gesamtgewicht bis zum und am Aufbauort fahren kann.
2. Mehraufwendungen aufgrund von ungeeignetem Baugelände trägt der Auftraggeber.
3. Es ist Sache des Auftraggebers, den Standort für alle Aufbauten klar zu definieren. Er trägt Verantwortung dafür, dass sich im Bereich des Aufbauorts keine Leitungen wie z.B. Strom oder Wasser, Drainagen, Heizungen oder ähnliches befinden, die durch den Einsatz von z.B. Erdnägeln (Verankerungstiefe max. 1,50m) oder hohe Ballast Konzentrationen beschädigt werden könnten.

§ 6 Mietzeitraum

1. Der Mietzeitraum beginnt mit Anlieferung des Mietobjekts am Aufstellort und endet mit abfahrbereit beladenem LKW.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Der Auftragnehmer garantiert für die ordnungsgemäße Erstellung des Mietobjekts.
2. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, sind je nach Anforderung des Richtmeisters die gewünschte Anzahl und nach Angabe der Qualifikation, die Hilfskräfte sowie anderes Hilfsggerät wie Gabelstapler, Autokran etc. auf Kosten des Auftraggebers zu stellen. Hierunter fallen auch Übernachtungskosten sowie Personalverpflegung.
3. Kosten und Zeitaufwand aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. mangelnde Anzahl und/oder Qualifikation der Hilfskräfte, mangelnde Anzahl und/oder technisch nicht ausreichende Hilfsggeräte, Probleme mit dem Baugelände soweit nicht im Vorfeld (schriftlich) darauf hingewiesen wurde, Unwetter, etc., sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 8 Baubehördliche Auflagen

1. Die Einhaltung der LBO (Landesbauordnung) und ggf. damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sieht die LBO zur Genehmigung des Mietobjektes das Prüfbuch "Fliegender Bau" vor, ist die Lieferung im Vertrag zu vereinbaren.
2. Die Anmeldung der Baustelle bei der zuständigen örtlichen Behörde und die Vereinbarung eines Bauabnahmetermins muss vom Auftraggeber veranlasst werden.

§9 Überwachung

1. Werden Beschädigungen am Mietobjekt festgestellt, so setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon schnellstmöglich in Kenntnis.
Eventuell drohende Gefahr ist vorerst durch Selbsthilfe abzuwenden.
2. Der Auftraggeber sorgt ab Beginn des Mietzeitraums für eine ausreichende Bewachung des Mietobjektes.
3. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, das Mietobjekt zu besichtigen.
Schneelasten sind ggfs. vom Mietobjekt durch den Auftragnehmer abzuräumen, soweit keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

§10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet – soweit es sich nicht um eine Haftung für Schäden am Leben, Körper oder an der Gesundheit von Menschen handelt – nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

Dieses gilt auch für etwaige Konstruktionsfehler und für Aufbaufehler soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Richtmeister oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Versicherung für Mietsachschäden für das Bauwerk des Auftragnehmers über eine Versicherungssumme in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung für den Auftrag abzuschließen.
3. Der Auftraggeber haftet bei von ihm verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt auch für von Dritten verursachte Schäden, sofern der betreffende Dritte mit Wissen und Wollen des Auftraggebers tätig wurde.
4. Einbauten und schwere oder scharfkantige Gegenstände müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m zu allen systembedingten Abhängungen oder Verkleidungen (Planen, Gazen etc.) haben und müssen im Hinblick auf die zulässigen Verkehrslasten - Grundlage hierfür sind die gültigen Prüfbücher des Auftragnehmers - mit dem Auftragnehmer abgestimmt sein.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an dem Mietobjekt einzuräumen und ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

§11 Inkrafttreten des Mietvertrages

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend bzw. vorbehaltlich der Zwischenvermietung.
2. Geht die vereinbarte Anzahlung des Auftraggebers nicht in der vereinbarten Weise beim Auftragnehmer ein, steht dem Auftragnehmer die Lieferung frei, trotz ggfs. erteilter Auftragsbestätigung.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort für beide Teile ist Karlsruhe.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Auftraggeber nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück, fallen folgende Rücktrittskosten an:
 - **Bis 30 Tage vor Beginn der Bauausführung 50%**
 - **Bis 14 Tage vor Beginn der Bauausführung 80%**
 - **Ab 14 Tage vor Beginn der Bauausführung 100% der Auftragssumme.**
2. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
Im Gegenzug zu der o.g. Rücktrittsvereinbarung kann der Auftragnehmer bei Unmöglichkeit der Lieferung zum vereinbarten Termin, z.B. aufgrund unfallbedingter Zerstörung des Mietobjektes oder anderweitigen unvorhersehbaren Ereignissen wie Brand, Transportunglück, Naturgewalten, Vandalismus und Diebstahl, vom Vertrag zurücktreten, indem er nach Absprache das Mietobjekt durch ein anderweitiges handelsübliches Objekt ersetzen lässt.
3. Ein Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers an vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenständen besteht nicht. Ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.